

Merkblatt über die Schülerbeförderung im Landkreis Diepholz

Allgemeines:

Für die im Kreisgebiet wohnenden Schülerinnen und Schüler

- der 1. bis 10. Jahrgänge der allgemeinbildenden Schulen,
- der 11. bis 12. Jahrgänge im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen,
- der Berufseinstiegsschule und
- der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit diese ohne Realschulabschluss besucht werden,
- der Schulkindergärten,
- der vorschulischen Sprachförderung nach § 64 Abs. 3 NSchG

besteht ein Anspruch auf Schülerbeförderung bzw. Erstattung der Aufwendungen, wenn der kürzeste Fußweg zwischen Wohnung und Schule bzw. Haltestelle mehr als

- 2000 Meter (Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4, inkl. Schulkindergärten und vorschulischer Sprachförderung) bzw.
- 4000 Meter (alle übrigen Schülerinnen und Schüler)

lang ist.

Sofern eine dauernde oder vorübergehende Behinderung vorliegt, besteht ein Anspruch in jedem Falle, unabhängig von der Entfernung. Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Gutachtens, in Zweifelsfällen durch ein amtsärztliches Attest, nachzuweisen.

Öffentliche Verkehrsmittel, Schülerfahrausweise:

Die Schülerbeförderung erfolgt vorrangig im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Hierfür stellt der Landkreis Diepholz entsprechende Schülersammelzeittickets zur Verfügung, die von den Schulen ausgehändigt werden. Zur Prüfung der Ansprüche ist seitens der Schulen eine Übermittlung der Schülerdaten erforderlich.

Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die Schülerbeförderung haben (z. B. Abmeldung von der Schule, Schulwechsel, Umzug u. ä.), sind der Schule oder dem Landkreis unverzüglich zu melden. Das Schülersammelzeit-Ticket ist über die Schule zurückzugeben. Sollte dies nicht geschehen, könnten die Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigte möglicherweise ersatzpflichtig werden.

Die Ausstellung von Ersatztickets (z. B. bei Verlust) ist kostenpflichtig. Die hierfür vom Verkehrsverbund festgelegte Gebühr beträgt 25,00 €. Der Verlust ist im Sekretariat zu melden.

Benutzung anderer Verkehrsmittel:

Eine Anerkennung von Privatfahrzeugen für die Schülerbeförderung kommt nur dann in Betracht, wenn eine Verbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht besteht oder deren Benutzung nicht zumutbar ist. Die Benutzung anderer als öffentlicher Verkehrsmittel bedarf der **vorherigen Zustimmung** durch den Landkreis.

Unzumutbar ist die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel insbesondere dann, wenn die zumutbaren Gesamtschulwegzeiten überschritten werden:

- 120 Minuten bis zur Klasse 4
- 150 Minuten ab Klasse 5
- 190 Minuten im Falle des Besuchs von Schulen eines anderen Schulbezirks oder mit landkreisübergreifendem Einzugsgebiet (Die Schülerbeförderungssatzung enthält eine umfassende Aufstellung über die betroffenen Schulbereiche)

Kostenerstattung:

Sofern kein Schülersammelzeitticket ausgegeben werden kann, erfolgt auf Antrag eine Erstattung der Kosten nach dem jeweils günstigsten Tarif für öffentliche Verkehrsmittel. Beim Besuch von Schulen außerhalb des Kreisgebietes ist dieser Anspruch grundsätzlich auf die Preisstufe G des Tarifs des Verkehrsverbundes Bremen/Niedersachsen beschränkt.

Es werden nur die notwendigen Kosten für Tickets erstattet. Achten Sie deshalb bitte darauf, welches Ticket im jeweiligen Monat für Sie am günstigsten ist. Informationen über die Ticketpreise erhalten Sie über die Internetseite www.vbn.de.

Betriebspraktikum:

Ein Anspruch auf Schülerbeförderung besteht auch bei Betriebspraktikum, siehe Merkblatt zum Betriebspraktikum.

Hinweis:

Sämtliche Merkblätter und Vordrucke erhalten Sie über Ihre Schule oder über die Internetseite des Landkreises Diepholz (www.diepholz.de) unter dem Stichwort „Schülerbeförderung“. Dort finden Sie auch den jeweiligen Ansprechpartner für Ihren Wohnort.

Vorstehende Grundsätze und weitere Details der Schülerbeförderung sind in der Schülerbeförderungssatzung des Landkreises Diepholz geregelt.